



1250

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 23

Ausgegeben Danzig, den 18. Juni

1930

## Verordnung

betr. die Erhebung von Marktstandgeld. Vom 13. 6. 1930.

### § 1.

In Ergänzung der Verordnung vom 30. 7. 1924 (G. Bl. Nr. 33 S. 337) wird gemäß § 2 des Gesetzes betr. die Erhebung von Marktstandgeld vom 7. 3. 1923 (G. Bl. Nr. 22 S. 340) der Höchstfuß für den qm und den Tag des Feilbietens von Waren einschließlich der Wochenmärkte einheitlich auf 50 P festgesetzt.

Danzig, den 13. Juni 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Ing. Althoff.

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabebetages: 26. 6. 1930.)